

# Die Friedens-Warte

Blätter für internationale Verständigung  
und zwischenstaatliche Organisation

Begründet 1899 von Alfred Fried  
1924-1962 fortgeführt von  
Hans Wehberg

Band 70  
Heft 3-4  
1995

BERLIN  VERLAG

Arno Spitz GmbH

## Exportverbot für Giftmüll soll rechtskräftig werden

### UNEP-Konferenz wehrt Industrielobby ab

von

Andreas Bernstorff<sup>1</sup>

Giftmüllexporte in die Dritte Welt, nach Osteuropa und in die GUS sollen beendet werden. Dies hat am 22. September 1995 in Genf die Dritte Vertragsstaatenkonferenz (3. VKS) des "Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung"<sup>2</sup> von 1989 beschlossen.

Die Basler Konvention zielt auf eine weltweite Verminderung von Giftmüll, plädiert für nationale Entsorgungsautarkie (Artikel 4.2 b), sieht ein Genehmigungs- und ein Kontrollverfahren für internationale Müllgeschäfte vor und soll diese "auf ein Minimum" einschränken (Artikel 4.2 d). Erfolgreiche oder illegale Exporte müssen - unter hilfsweiser Staatshaftung - rückgängig gemacht werden (Artikel 8 und 9). Die Basler Konvention steht unter der Ägide des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und wird alle 18 Monate durch die Vertragsstaaten überprüft und weiterentwickelt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Andreas Bernstorff ist Leiter der Kampagne gegen Giftexporte bei Greenpeace Deutschland und war Greenpeace-Delegierter in Genf.

<sup>2</sup> Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Waste and its Disposal", in: International Legal Materials (ILM) 28 (1989), S. 649-686; deutsche Übersetzung in: Die Friedens-Warte 69, H. 3-4, 1994, S. 76-119.

<sup>3</sup> UNEP/SBC/94/3 enthält den englischen Konventionstext mit den Entscheidungen der ersten beiden Vertragsstaatenkonferenzen. Die Bundestagsdrucksache 12/5278 vom 25.6.1993 enthält nur den Konventionstext in deutsch, englisch und französisch. Zum Gesamtkomplex siehe auch: Bernstorff, Ächtung! Die Weltgemeinschaft will Giftmüllexporte der Reichen verbieten, in: Die Friedens-Warte 69, H. 3-4, 1994, S. 38-65. In demselben Heft sind neben dem "Basler Übereinkommen" auch das deutsche Umsetzungs- und Ausführungsgesetz, die Verbringungsverordnung des Rates der EG Nr. 259/1993 und eine wichtige EG-Kommissionsentscheidung zum Thema abgedruckt.

Der Beschluß vom 22. September 1995 fiel - nach einer Woche äußerst kontroverser Verhandlungen - im UN-üblichen Verfahren: einmütig. Die "Entscheidung III/1" besagt: Verboten sind ab dem 1. Januar 1998 alle Exporte gefährlicher Abfälle aus den auf der Liste des neuen Annex VII - "OECD, EU und Liechtenstein" - verzeichneten Staaten in alle anderen Länder. Dies ist als neuer Artikel 4 A in die Konvention einzufügen.<sup>4</sup>

Der neue Artikel 4 A verbietet alle Exporte zur Beseitigung - Ablagerung, Verbrennung, Tiefenverpressung etc. - aus den Annex VII-Ländern in andere Länder ab sofort. Exporte gefährlicher Abfälle zur Nutzung als Brennstoff (Energiegewinnung), zum weiteren Gebrauch, zur Wiedergewinnung von Rohstoffen und zum Recycling müssen bis zum 31.12.1997 beendet werden.

Vorausgegangen war die "Entscheidung II/12" der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz (2. VSK) im März 1994, Giftmüllexporte aus "OECD-Staaten" in den Rest der Welt zu beenden, und zwar auch Exporte zu Recyclingzwecken. Diese Entscheidung wurde von einigen Vertragsstaaten als Auslegung der Konvention und damit rechtsverbindlich betrachtet. Ihr Hauptargument dafür lautete: Die Vertragsstaatenkonferenz ist jederzeit Herrin der Konvention und kann sie nach den Vorgaben der Präambeltexte auch mit neuen Rechtsfolgen interpretieren. Schweden setzte die "Entscheidung II/12" in nationales Recht um.<sup>5</sup>

Andere Vertragsstaaten - zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland - bezeichneten die Entscheidung jedoch nur als "Resolution" und Meinungsäußerung, die, um Rechtskraft zu erlangen, eines förmlichen Antragsverfahrens an das Sekretariat der Konvention sechs Monate vor der Befassung durch die Vertragsstaatenkonferenz bedürfe.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Von den damals 91 Mitgliedstaaten waren 84 anwesend. Drei Viertel von diesen - also 63 - müssen den Beschluß ratifizieren, damit er in Kraft treten kann. Am 1. Dezember 1994 waren es noch 75 Mitgliedstaaten (siehe: Die Friedens-Warte 69, H. 3-4, 1994, S. 116-119), am 1. Dezember 1995 bereits 94 (siehe Seite 322-325 in diesem Heft).

<sup>5</sup> Vgl. Stairs (Greenpeace Political Advisor), The Basel Ban Analysed, Manuskript vom 29.9.1995.

<sup>6</sup> Vgl.: Bericht der Bundesregierung über Verlauf und Ergebnisse der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen, BMU WA II 1-45081-/1 (ohne Datum). Unterstützt wurde diese Auslegung u.a. durch Lustig, in: Müll-Magazin (Berlin), Nr. 1, 1995. Auch Prof. Ulrich Beyerlin, Wissenschaftlicher Referent am Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht, vertrat im Dezember 1994 in einem Gutachten für Greenpeace diese Rechtsmeinung und empfahl eine förmliche Änderung der Konvention.

Norwegen übernahm diese Rolle und beantragte im April 1995 die schließlich erfolgreiche - förmliche Änderung der Konvention. Die Europäische Union, neben ihren 15 Mitgliedern eine eigenständige Vertragspartei der Konvention, hatte bereits vorab dem Sekretariat der Basler Konvention schriftlich mitgeteilt, sie werde die "Entscheidung II/12" in ihre Europäische Verbringungsverordnung (siehe Fußnote 1) übernehmen.<sup>7</sup>

Dies wurde im Umweltrat der EU am 6. Oktober 1995 bekräftigt und präzisiert. Ein separates deutsches Ratifizierungsverfahren ist seit Oktober 1995 im Bonner Umweltministerium in Vorbereitung.

### Starke Industrielobby

Der einstimmige Beschluß fiel gegen den heftigen Widerstand von einigen Industrieverbänden und einem Dutzend Regierungsdelegationen. Dabei waren die einzigen interessierten Branchen die Nicht-Eisen-Metallindustrie (Aluminium, Kupfer, Zink, Nickel etc.) und die Metallhändler. Sie wurden vom Bureau of International Recycling (B.I.R.)<sup>8</sup> organisiert, das auch die Internationale Handelskammer ICC auf seine Seite gebracht hatte.

Zusammen schickten sie 62 Lobbyisten auf die Beobachterbänke. Die chemische Industrie ist hingegen längst nicht mehr an Müllexporten interessiert und entsandte daher nur einen Beobachter. Zum Vergleich: Die Umweltverbände stellten insgesamt acht Beobachter.<sup>9</sup> Die Entsorgungverbände blieben neutral. Unter ihnen herrscht seit langem die Einsicht, daß sie von den hohen Entsorgungskosten in den reicheren Industriestaaten mittelfristig mehr profitieren als kurzfristig von einzelnen Billigexporten, die zudem die Branche immer wieder in Verruf gebracht haben.

Erstaunlich und völlig neu für die Basler Konvention war nicht nur die hohe Zahl der Industrielobbyisten insgesamt. Es kamen auch auffällig viele Industrievertreter aus Staaten des Südens, z.B. Indien und Chile. Etliche stammten allerdings aus Branchen wie dem Altpapierhandel, welche von der Konvention gar nicht betroffen sind. B.I.R. hatte sie zu sich ins (falsche) Boot gesetzt, damit die Besatzung mehr Eindruck

<sup>7</sup> UNEP/CHW.3/CRP.2, 18 September 1995, Proposed Ban ... Position of the European Union.

<sup>8</sup> Das B.I.R. - ursprünglicher Name: Bureau International de la Récupération - ist der weltweite Dachverband der Recyclingindustrien mit Sitz in Brüssel.

<sup>9</sup> Ersichtlich aus der "List of Participants", UNEP/CHW.3/INF.1.

machte. So mancher der Angeheuerteten fuhr darüber verärgert nach Hause.

Unter den nationalen Delegationen vertrat am aggressivsten Australien die Exportinteressen, hinzu kam Neuseeland. Die USA als Nicht-Basel-Staat waren mit ihrer Gastdelegation aus dem Hintergrund äußerst aktiv und führten Kanada die Feder. Verdeckt aber einflußreich arbeitete Großbritannien gegen die EU-Position.

### Das Nord-Süd-Schema stimmt nicht mehr

Die oben genannte Gruppe beherrschte die erste Arbeitsphase der von den Bahamas geleiteten Amendment-Gruppe (24 Mitglieder), die den endgültigen Plenarbeschluß vorbereitete und an einer vollständigen Neueinteilung der Welt arbeitete. Nur die EU und Nigeria äußerten sich in der Amendment-Gruppe klar für die "Entscheidung II/12". Südkorea, Brasilien, Philippinen und andere Staaten sekundierten Australien und den USA (Mitglied der Arbeitsgruppe, obwohl Nicht-Basel-Staat). Die Amendment-Gruppe entwickelte ein Drei-Listen-System:

1. "OECD plus x": OECD-Staaten plus solche "Schwellenländer", die vergleichbare Kapazitäten der Abfallbehandlung haben;
2. "Nicht-OECD minus x": Nicht-OECD-Staaten, die solche Kapazitäten in eingeschränktem Maße haben, aber an Sekundärrohstoffen aus Gruppe 1 interessiert sind;
3. Least Developed Countries und alle anderen Länder, die weder Kapazitäten noch derartige Interessen haben, am meisten verletzbar sind und des internationalen Schutzes bedürfen.

Die jeweilige Zuordnung sollte nach dem Vorschlag Südkoreas durch einfache Eintragung (self election) erfolgen, nach anderen Vorstellungen jedoch kontrolliert werden. Es gab auch den Vorschlag, alles über bilaterale Verträge zu regeln, wodurch allerdings ein multilaterales Abkommen wie die Basler Konvention eigentlich überflüssig würde.

Exporte gefährlicher Abfälle sollten innerhalb und zwischen den Gruppen 1 und 2 nach unterschiedlich scharfen Genehmigungsverfahren möglich bleiben, aber aus den Gruppen 1 und 2 nach Gruppe 3 unterbunden werden.

Diese Einteilung wird deshalb hier vorgestellt, weil sie wahrscheinlich so oder ähnlich in der internationalen Umweltdebatte noch geraume Zeit eine Rolle spielen wird. Sie scheiterte aber am dritten Verhandlungstag an den Staaten der "Gruppe der 77" (G 77), die den Vorschlag rundweg ablehnten.

Anders als im Jahre 1994 hatte sich die Europäische Union nach vorangegangenen Abstimmungen im Europaparlament, der EU-Kommission und schließlich dem Umweltministerrat der EU eindeutig gegen Giftmüllexporte ausgesprochen.

Die deutschen und österreichischen Delegationen waren hieran gebunden, machten aber aus ihren Sympathien für die Vorschläge der Amendment-Gruppe keinen Hehl. Der Leiter der deutschen Delegation sagte am Rande der Verhandlungen, Bonn wolle sich zukünftige Absatzmärkte zum Recycling gefährlicher Abfälle in Osteuropa nicht abschneiden lassen. Österreich brachte im letzten Augenblick Liechtenstein auf die Annex VII-Liste.

Während der 2. VSK im März 1994 hatten sich noch alle Nicht-OECD-Staaten der Südhälfte unter dem Dach der G 77 sowie China und die ehemaligen Ostblockstaaten einmütig gegen Giftmüllimporte ausgesprochen. 18 Monate später hatte sich nach intensiver Lobby-Arbeit der im B.I.R. vereinigten Verbände sowie einer Werbetour der Regierungen Australiens und der USA in Südostasien und Lateinamerika das Bild stark gewandelt. Indien, Philippinen und Südkorea, Estland, Ungarn, Chile, Brasilien und Israel plädierten in den Arbeitsgruppen oder auch im Plenum explizit für Importe, am deutlichsten Südkorea. Auf Südkoreas Antrag wurde während der Beschlußannahme noch ein Passus über "nationale Souveränität" in die Präambel zum Beschlußdokument eingefügt. Sonst äußerte in dieser Phase nur noch, aber überraschend, Rußland nicht weiter spezifizierte Vorbehalte gegen den Verbotsbeschluß.<sup>10</sup>

Der Erfolg war dann vor allem der G 77-Mehrheit, China, den zentralamerikanischen und der Mehrheit der osteuropäischen Staaten, Norwegen, Dänemark und der Europäischen Union unter Führung ihrer äußerst engagierten Umweltkommissarin Ritt Bjerregaard zu verdanken. Bjerregaard - die schwedische Umweltministerin - und deren dänische,

<sup>10</sup> Die Position der Regierung der Russischen Föderation war im Dezember 1995, bedingt durch divergierende Interessen in den Ministerien für Wirtschaft, Außenhandel und Umwelt, nicht eindeutig zu ermitteln. In der sehr starken Präsidentschaftsstruktur gibt es jedoch seit Mitte 1994 eine "Kommission zur Ökologischen Sicherheit" Rußlands unter der Leitung des ehemaligen Chefberaters von Präsident Jelzin in ökologischen Fragen, Aleksandr Jablov. Diese Kommission wendet sich eindeutig gegen Importe gefährlicher Abfälle und hat im Gefolge eines Greenpeace-Reports (Bernstorff / Targulian, Russia - Waste Colony in the Make, engl., russ., dt., Moskau, November 1993) einen eigenen Bericht über umweltschädliche Aktivitäten ausländischer Firmen in den Bereichen nuklearer und chemischer Abfallhandel, Technologietransfer und Gentechnologie erstellt.

finnische und norwegische Kollegen hielten flammende Reden gegen den "Giftmüllkolonialismus" der Reichen und warfen auch das Ruder in der Amendment-Gruppe herum.

Global betrachtet stand die Verbotsforderung seit ihrer ersten präzisen Formulierung während der 1. VSK im Dezember 1991 auf der Kippe. Was in diesem labilen Gleichgewicht auf der Südhälfte in drei Jahren an Geschlossenheit verloren ging, wurde durch die Norderweiterung der Europäischen Union in den letzten Monaten wettgemacht und aufgewogen.

### Der Greenpeace-Einfluß

Einen schwer meßbaren, aber doch wohl deutlichen Einfluß auf die Entwicklung der Konvention konnte Greenpeace als "Beobachter" mit Rede- und Antragsrecht im Plenum und in verschiedenen Arbeitsgruppen nehmen. Sieben Jahre Kampagnenarbeit mit Originalrecherchen, Öffentlichkeitsarbeit und massiven Aktionen in allen Teilen der Welt hatten das Problem des "Giftmüllkolonialismus" immer wieder ins allgemeine politische Bewußtsein gehoben. Greenpeace hatte als einzige Organisation der Welt bereits 1990 ein Verzeichnis sämtlicher Müllexporte und Pläne zu solchen mit politischen Regional- und Länderanalysen vorgelegt, das fortan unzähligen Umweltgruppen, Journalisten, Politikern und Beamten als Arbeitsgrundlage diente.<sup>11</sup>

In der Folge wurden zahlreiche Regional- und Länderberichte sowie Einzelfallstudien und Rechtsexperten erstellt. Noch während der diesjährigen Vertragsstaatenkonferenz in Genf wurden die Delegierten mit den jüngsten Ergebnissen von Greenpeace-Recherchen konfrontiert: In einer Zinkschmelze im indischen Bhopal werden giftige Zinkaschen der Duisburger Firma "Grillo" und der niederländischen Firma "East Metals" von barfüßigen Arbeiterinnen und Arbeitern ohne jeden Schutz "recycelt". Die giftigen Reste türmen sich im schlammigen Hinterhof.<sup>12</sup>

Das Video über die Zustände in Bhopal schwächte ganz beträchtlich die aggressive Position der indischen Delegation, die diesmal hauptsächlich aus (Metall-) Industriellen bestand. Das Umweltministerium in Delhi hatte den Recycling-Betrieb "Bharat Zinc" bei Bhopal immer wieder als mustergültiges Beispiel für umweltschonendes Recycling gefährlicher Abfälle gepriesen. Es gelang Greenpeace,

<sup>11</sup> Vallette / Spalding, The International Trade in Wastes - a Greenpeace Inventory, Washington 1991.

<sup>12</sup> Vgl. Leonard / Rispen, Giftmüllexporte und Recycling in Indien - ein Greenpeace-Bericht, Neu Delhi, 7.9.1995 (engl., dt.).

während der Genfer Konferenz eine Demonstration mehrerer Hundert indischer Umweltschützer unter der Führung der bekannten Aktivistin Vandana Shiva vor dem Ministerium zu initiieren, die in der indischen Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregte und u.a. zu einer Klage gegen den Betrieb wegen Gesundheits- und Umweltschädigungen führte.

Eine 40-Seiten-Dokumentation verdeutlichte den Delegierten, wie eine österreichisch-deutsche Firma in etlichen Nicht-OECD-Staaten um Lizenzen zum Import von Giftmüll aus Westeuropa und Japan wirbt - zuletzt in Nordkorea, Kasachstan und auf den Komoren.<sup>13</sup>

Zu Beginn der Konferenz konnten wir die Industriegebundenheit der Delegation Brasiliens nachweisen, diese Tatsache in der Tagespresse verbreiten und den Artikel an die Delegierten in Genf verteilen.<sup>14</sup> Solche Dokumentationen und Aktionen zeigen das "wirkliche Leben" hinter dem toten Buchstaben der Gesetze und Regelwerke. Sie können - das ist unsere hoffentlich auch für andere ermutigende Erfahrung - in Verbindung mit einer geschickten Bündnispolitik oft die Dynamik der internationalen Konferenzdiplomatie ganz erheblich beeinflussen.

## Offene Konflikte

### Politische Fragen: Ländergruppen

Die Länderliste im neuen Annex VII der Konvention benennt "OECD, EU und Liechtenstein" anstatt schlicht "OECD", wie noch in der "Entscheidung II/12". Wenn also die Tschechische Republik, Ungarn, Slovenien oder Polen EU-Mitglieder werden, ohne gleichzeitig der OECD beizutreten, gehören sie zu jenen Staaten, denen Exporte in Nicht-OECD-Länder untersagt sind. Sie sind aber - und dies ist viel wichtiger - zugleich des Schutzes ebendieser Bestimmung beraubt und müssen Importe aus EU-Ländern nach der Europäischen Abfallverbringungsverordnung 259/93 hinnehmen, wenn sie keine nationalen Importverbote haben. EU-Berater und Industrielobbyisten drängen immer wieder die beitragswilligen Staaten Ostmitteleuropas, vor allem die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakische Republik (alle bereits EU-assoziiert), ihre nationalen Regeln "der EU-Gesetzgebung" anzupassen und vor allem Importverbote aufzugeben. Sie behaupten, dies sei eine Beitrittsvoraussetzung. Die Wahrheit, daß nämlich die Verbringungsverordnung 259/93 die "systematische

<sup>13</sup> Bernstorff / Hamdan, FMW Förderanlagen und Maschinenbau - ein Vagabund in Sachen Giftmüll (dt., engl.), vorgelegt am 18.9.1995 in Genf.

<sup>14</sup> Siehe: O Globo (Brasilia) vom 21.9.1995.

Abweisung" und das "begründete Verbot" von Abfalleinfuhren aus Nachbarstaaten zuläßt, wird dabei gern verschwiegen.

Die Aufnahme Liechtensteins öffnet Annex VII für weitere Bewerbungen. Liechtenstein ist weder OECD- noch EU-Mitglied. Jedes Land der Welt kann sich unter Berufung auf diesen Präzedenzfall um einen "quasi-OECD"-Status bewerben.<sup>15</sup> Dort würden sich dann - falls das Plenum nicht widerspricht bzw. drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen - die Opponenten gegen den Verbotsbeschluß von der Südhalbkugel wiederfinden, die sich in dem Genfer Entscheidungsprozeß nicht hatten durchsetzen können, z.B. Indien und Brasilien. Dies wird besonders von der Metallindustrie als Erfolg gefeiert. Auch Ungarn und Slovenien sind solche Kandidaten, denn diese Länder werden in der Abfallbeseitigungsplanung der Wiener Regierung bereits als "quasi-OECD-Länder" geführt.

Südkorea hat unter allen Nicht-OECD-Staaten am heftigsten gegen das Exportverbot argumentiert. Dies war für alle Konferenzteilnehmer, die wußten, daß Südkorea 1996 OECD-Mitglied wird, verwunderlich. Ab dem 1. Januar 1998 wird Südkorea als OECD-Land keinen gefährlichen Abfall mehr exportieren dürfen. Hier sind Spekulationen angebracht: Wollte Südkorea mit der Aussicht auf offenere Grenzen zu Nordkorea den ärmeren Nachbarn als Müllkippe benutzen, genauso wie es Westdeutschland mit der Ex-DDR tat?<sup>16</sup>

### Definitionsfragen: Stoffgruppen

In der Verhandlungshektik wurde ein wichtiger Punkt übersehen: Vom *Exportverbot* betroffen sind nur die Stoffe, die in der Basler Konvention als gefährlich genannt sind. Von der *Kontrolle* betroffen sind laut Konventionstext aber auch solche Abfälle, die in einem Absender- oder Empfängerland als gefährlich betrachtet werden und auf den Basel-Listen (noch) nicht auftauchen. Hatte die ursprüngliche Konvention also beim Kontrollverfahren - durch Artikel 1.1 b - für ihre eigene Fortschreibung anhand neuer Erkenntnisse gesorgt, greift dieser Mechanismus für die Verbotsliste nun nicht.

<sup>15</sup> ICME - International Council on Metals and the Environment (Ottawa), Newsletter, Vol. 3, No. 3, Oktober 1995: "... Annex VII creates a mechanism for Non-OECD countries to be subsequently included ... opportunity now exists for those rapidly industrializing countries to be also included on the Annex VII list ...".

<sup>16</sup> Vgl. Voigt / Bernstorff, Müllkolonie Ostdeutschland (1992); Müllkreuz Ostdeutschland (1993).

In einigen Bereichen der Nicht-Eisen-Metallurgie muß die "Technische Arbeitsgruppe" der Basler Konvention die Bezeichnung "gefährliche Abfälle" klarer definieren, damit die Umsetzung des Verbots im Jahre 1998 gelingt. Strittig sind hier hauptsächlich die Nicht-Eisen-Metallabfälle. Die Verbotgegner machen diese Arbeitsgruppe jetzt zum politischen Schlachtfeld. In Deutschland drängt die Nicht-Eisen-Metallindustrie zur Zeit die Länderbehörden, bestimmte Abfälle, z.B. giftige Kupferschlämme, zu "gewollten Zwischenprodukten" zu erklären, um sie dem Basel-Regime zu entziehen.

Die British Metals Federation arbeitet zur Zeit (Dezember 1995) an einer Klage gegen die britische Regierung. Sie will feststellen lassen, daß Metallschrotte - egal, wie giftig sie sind - kein "Abfall" sind, da Schrotte eben recycelbar seien.<sup>17</sup> Dies geschieht im Namen des weltweiten Dachverbands der Metallrecycler B.I.R. (s.o.).

#### Bilaterale Abkommen

Anders als die "Entscheidung II/12" von 1994 erwähnt die "Entscheidung III/1" von 1995 in ihrer Präambel auch die in der ursprünglichen Basler Konvention enthaltene Erlaubnis für ihre Mitglieder, über bilaterale Staatsverträge auch mit Nicht-Basel-Staaten Exporte gefährlicher Abfälle abzuwickeln (Basler Konvention, Artikel 11).

Die Deutschen versuchten daraufhin, während der EU-Umweltratssitzung am 6. Oktober 1995, diese "bilaterale Schiene" zu retten. Mit Kasachstan beispielsweise besteht ein solches Abkommen, um der Goslarer Firma H. C. Starck die Aufarbeitung von Molybdänabfällen in einer alten Uranoxidschmiede auf legalem Wege zu ermöglichen.

Die Europäische Kommission sieht jedoch diesen Satz als gegenstandslos an, weil der Verbotartikel 4 A rechtlich stärker sei als ein Präambelsatz zum Artikel 11. Die aktuelle EU-Formel lautete deshalb vor und nach der 3. VSK in Genf: "Umsetzung des Exportverbots nach II/12". Der deutsche Vorschlag wurde somit schnell vom Tisch gewischt und erhielt nicht einmal Unterstützung aus London.<sup>18</sup> Man wird von der Bundesregierung in den nächsten Monaten wieder hören, sie habe das Exportverbot immer unterstützt. Richtig ist: Sie hat sich der EU-Mehrheit jeweils gebeugt und kein Interesse an öffentlichen Konflikten.

<sup>17</sup> Metals industry to challenge UK definition of waste in: "ENDS" (Environmental Data Services) Report 249, October 1995.

<sup>18</sup> Environment Reporter (Arlington/MA), 16. Oktober 1995, S. 4.

1993 wurden 100.000 Tonnen "gefährlicher Abfälle" im Sinne der Basler Konvention aus Deutschland in Nicht-OECD-Länder exportiert, 1994 waren es noch 50.000 und 1995 sind es schätzungsweise 30.000. "Das volkswirtschaftliche Interesse an diesen Exporten scheint uns nicht in einem Maße politisch schützenswert, daß die Bundesregierung sich dafür von Greenpeace öffentlich die Füße rösten lassen sollte", sagt ein hoher deutscher EU-Beamter. Füße rösten ist nicht unser Stil, aber öffentlich sollte es schon sein.

#### Die globale Bedeutung der Basler Konvention

Nach dem Verbot der Hohe-See-Verbrennung und der Meeresverklappung (London Dumping Convention) wird jetzt auch das "Recycling-Schlupfloch" für Giftmüllexporte geschlossen. Damit können Müllvermeidung und Entgiftung der Produktion verstärkt durchgesetzt werden. Die Industrien der reichen Länder werden gezwungen, mehr Verantwortung und die Folgekosten auf sich zu nehmen, anstatt sie an Schwächere weiterzureichen. Dieser ursprüngliche Ansatz der Basler Konvention bekommt nun Rechtskraft. Die Weltgemeinschaft hat die Episode des "Giftmüllkolonialismus" trotz aller Tricks und Winkelzüge durch einige Regierungen historisch beendet und dies durch Verbot förmlich besiegelt.

In einer Zeit triumphaler Entwicklungen im "freien Welthandel" hat die Basler Konvention zumindest an einer Stelle die Grenzen des Verantwortbaren und Wünschenswerten aufgezeigt. Dem gezielten Risikotransfer aus reichen Staaten zu Lasten von Umwelt und Gesundheit in ärmeren Gebieten ist ein Riegel vorgeschoben worden. Es ist zu hoffen, daß sich dies als Präzedenzfall positiv auf Verhandlungen in anderen Bereichen auswirken wird - dem Handel mit Pestiziden und gefährlichen Industriechemikalien, dem FCKW-Handel, dem globalen Holz-, Zellstoff- und Papierhandel, in der Fischerei etc.

Die Welt kann freilich zukünftig nicht weiter nach dem Nord-Süd-Schema aufgeteilt werden. Die Umweltbewegung sei gewarnt, dieses Schema weiter umweltpolitisch nutzen zu wollen. Die Wirtschaftsriesen der Südhalbkugel sind, wenn sie Umweltrisiken auf Schwächere abwälzen wollen oder ihre eigenen Bevölkerungen Gefahren durch Giftimporte aussetzen, heute genauso unsere Gegner wie die klassischen Industriestaaten, deren Praktiken wir bisher bekämpft haben.